

Satzungen des Vereins

„Fischereiverband für das Land Vorarlberg“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein – im Folgenden „Verband“ bezeichnet – führt den Namen „Fischereiverband für das Land Vorarlberg“ und hat seinen Sitz im Landesfischereizentrum, Auhafendamm 1, 6971 Hard

§ 2

Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Schutz der Natur, die Pflege und Förderung des Fischereiwesens in Vorarlberg, sowie die Interessenvertretung der Fischer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Zweck wird insbesondere zu erreichen gesucht durch

- a) Förderung der Fischerei auf jede gesetzlich zulässige Weis;
- b) Beratungstätigkeit in Fragen des Fischereiwesens;
- c) Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Vollziehung in Fragen, die die Fischerei berühren;
- d) Erwerb, Pachtung und Weiterverpachtung von Fischereirechten und Liegenschaften;
- e) fischereiliche Bewirtschaftung von Gewässer;
- f) Maßnahmen, die zum Schutze der Gewässer und ihrer Fauna und Flora dienen;
- g) Errichtung und Erhaltung von Zuchtanlagen, Aufstiegshilfen, Laichplätzen und Schongebieten soweit die Unterstützung solcher Maßnahmen;
- h) Maßnahmen, die der Verbreitung von ökologischen Kenntnissen dienen;
- i) Förderung an der Fischerei interessierter Jugendlicher
- j) Herausgabe von Publikationen;
- k) Anbahnung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen sowie,
- l) Durchführung der Vorarlberger Fischerprüfung.

§ 3

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandzwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige von den Mitgliedern zu entrichtende Gebühren
- b) Pachteinnahmen
- c) Subventionen;
- d) Spenden, sonstige finanzielle Zuwendungen, Kostenersätze sowie
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Kurs- und Prüfungsgebühren

§ 4

Organisation, Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband ist eine Dachorganisation, in der Bewirtschafter von Fischereirevieren in Vorarlberg zusammengeschlossen sind. Mitglieder können daher nur sein:
 - a) Fischereivereine mit Sitz in Vorarlberg, sofern diese aufgrund bestehender Rechte jedweder Art befugt sind, ihren Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu gestatten;
 - b) sonstige Bewirtschafter eines in Vorarlberg gelegenen Fischereirevieres.
2. Aufnahmewerber haben ein schriftliches Ansuchen an den Hauptausschuss zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Wegfallen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes an den Hauptausschuss erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Hauptausschuss vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptausschuss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht beschlossen werden.
5. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Rückforderungsansprüche gegenüber dem Verband.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Generalversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Verbandes;
- b) das Recht auf Antragstellung;
- c) Stimmrecht in der Generalversammlung
- d) aktives Wahlrecht sowie
- e) passives Wahlrecht für physische Personen, die Mitglieder des Verbandes, vertretungsbefugte Organe eines dem Verband als Mitglied zugehörenden juristischen Person oder Mitglieder eines dem Verband zugehörigen Fischereivereines sind.

2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) gewissenhafte Befolgung der fischereirechtlichen Bestimmungen, der Satzungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane;
- b) Entrichtung der von der Generalversammlung festgesetzten Gebühren (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr etc.)
- c) spätestens binnen 20 Tagen ab Vorschreibung
- d) Unterstützung des Verbandes in seiner Tätigkeit
- e) Wahrnehmung der Interessen der Fischerei sowie
- f) Unterlassung von Handlungen und Äußerungen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnten.

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 8 und 9);
- b) der Hauptausschuss (§§ 10, 11 und 12);
- c) der Fachausschuss für Revierfragen (§ 13);
- d) die Rechnungsprüfer (§15);
- e) das Schiedsgericht (§16).

§ 8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden,
 - a) auf Beschluss des Hauptausschusses;
 - b) auf Beschluss der Generalversammlung
 - c) auf begründetes schriftliches Verlangen von Mitgliedern, die zusammen mindestens Zehntel der Stimmrechte innehaben sowie
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Die Anberaumung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Hauptausschuss. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme pro bewirtschafteten Revier, bzw. 3 Stimmen pro bewirtschaftetem Revier im Bodensee. Vertritt ein Mitglied einen Fischereiverein mit einem Mitgliederstand
ab 50 Personen, so erhält es 1 Zusatzstimme;
ab 100 Personen, so erhält es 2 Zusatzstimmen;
ab 400 Personen, so erhält es 3 Zusatzstimmen.
Maßgebend für die Stimmzuteilung ist der per 31.12. des Vorjahres gemeldete Mitgliederstand (ausgenommen Jugendfischer)
7. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Verbandssatzungen geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung derjenige stellvertretende Präsident, der hiezu vom Hauptausschuss bestimmt wurde.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung;
- b) Entlastung des Hauptausschusses;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Einrichtung einer Geschäftsstelle;
- e) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Verbandsorgane und des Rechnungsabschlusses
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger von den Mitgliedern an den Verband zu entrichtender Gebühren;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beschlussfassung über gestellte Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 10

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident;
zwei stellvertretende Präsidenten;
Schriftführer;
Kassier;
zwei Beiräte.

2. Die Funktionsdauer des Hauptausschusses beträgt drei Jahre.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist der Hauptausschuss berechtigt, eine andere gem. § 6 Abs. 1 lit. e wählbare Person an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist bei der nächsten Generalversammlung einzuholen.
4. Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten je nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, einzuberufen.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig zur Hauptausschusssitzung eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung derjenige stellvertretende Präsident, der hiezu vom Hauptausschuss bestimmt wurde.
8. Die Funktion eines Mitgliedes des Hauptausschusses erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Rücktritt und durch Enthebung durch die Generalversammlung.
9. Der freiwillige Rücktritt eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist diesem schriftlich an die Generalversammlung zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Hauptausschusses wird erst nach der Wahl bzw. nach der provisorischen Bestellung eines neuen Hauptausschusses durch die Generalversammlung wirksam.

§ 11

Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses für Revierfragen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) Entgegennahme von Anträgen;
- g) Vornahme von Ehrungen;
- h) Bestellung des Schiedsgerichtes;
- i) Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 12

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Hauptausschusses

1. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen sowie die Leitung der Verbandsgeschäfte, der Vorsitz bei den Sitzungen des Hauptausschusses und bei der Generalversammlung, die Berichterstattung an die Generalversammlung, und die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Mitgliedern. In dringenden Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Hauptausschusses fallen, ist der Präsident berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung ist bei den zuständigen Verbandsorganen einzuholen.
2. Die stellvertretenden Präsidenten haben den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei dessen Verhinderung jeweils nach den Bestimmungen durch den Hauptausschuss seine Agenden wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Präsidenten laufend zu informieren.
3. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei der Generalversammlung und den Sitzungen des Hauptausschusses. Er ist ferner dazu verpflichtet, dem Präsidenten bei der Führung der Verbandsangelegenheiten unterstützend zur Seite zu stehen.
4. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens.
5. Die Beiräte haben die ihnen vom Hauptausschuss zugewiesenen Aufgaben zu besorgen.
6. Den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten zusammen mit dem Schriftführer, sofern es sich jedoch um Geldangelegenheiten handelt, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Hauptausschusses ist ehrenamtlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandene Unkosten und Spesen werden jedoch vom Verband ersetzt.

§ 13

Fachausschuss für Revierfragen

1. Zur Unterstützung des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung des Aufgaben einer Interessensvertretung der Fischer entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hat der Hauptausschuss aus Personen, die die hierfür notwendige Befähigung aufweisen, einen Fachausschuss für Revierfragen zu bilden. Bei der Zusammensetzung dieses Fachausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Regionen des Landes ausreichend vertreten sind. Die Arbeit des genannten Fachausschusses erfolgt nach den Anweisungen des Hauptausschusses. Die Funktionsdauer des Fachausschusses für Revierfragen beträgt jeweils drei Jahre.
2. Sofern der Verband die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben nicht an den Bewirtschafter des betreffenden Reviers delegiert, vertreten die einzelnen Mitglieder des Fachausschusses den Verband in jenen Verwaltungsverfahren, in denen er als zur Wahrung der Fischereiinteressen berufene Stelle beigezogen wird. Die Mitglieder des Fachausschusses sind in dieser Eigenschaft berechtigt, Erklärungen zur jeweils anhängigen Verwaltungssache abzugeben.
3. Der Fachausschuss für Revierfragen wählt für die Dauer der laufenden Funktionsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Fachausschusses einzuberufen und zu leiten. Er hat die Arbeit der einzelnen Ausschussmitglieder zu koordinieren und für deren Weiterbildung sowie einen entsprechenden Erfahrungsaustausch zu sorgen. Der Vorsitzende hat dem Hauptausschuss und der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Unkosten und Spesen werden vom Verband ersetzt.

§ 14

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Verbandsorganen in ihren laufenden Arbeiten kann von der Generalversammlung eine Geschäftsstelle mit der hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung eingerichtet werden. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der gem. § 6 Abs. 1 lit. f wählbaren Personen zwei Rechnungsprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Überprüfung der Kassagebarung. Das Ergebnis ihrer Überprüfung ist der Generalversammlung zu berichten. Sie haben bei anstandslosem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Hauptausschusses zu beantragen.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden im Allgemeinen durch den Hauptausschuss geschlichtet. In besonders gelagerten Fällen kann auch ein Schiedsgericht damit befasst werden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Hauptausschuss bestellt werden und in keiner direkten Beziehung zum Streitfall stehen dürfen, und je einem Vertreter der beiden Streitparteien. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und vom Vorsitzenden sowie den beiden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes ist an einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassenden Beschluss der Generalversammlung gebunden.
2. Wird der Verband durch Beschluss der Generalversammlung oder über behördliche Verfügung aufgelöst, so ist durch die Generalversammlung über die Liquidation des Verbandsvermögens zu beschließen. Von der Generalversammlung ist auch ein Liquidator zu bestellen, der nach Abdeckung der Passiven das überbleibende Aktivvermögen des Verbandes entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung einem der Fischerei dienlichen Zweck zuzuführen hat.